Rahmen-Hygieneplan März 2021 (Stand 12.03.2021) –
das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- *Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 12.03.2021), auf die sich die → Verweise beziehen.*
- *Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de*
- *Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind gelb hervorgehoben.*

Grundlegende Hygienemaßnahmen → *Abschnitt III.4.2*	• regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren

Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler
→ *Abschnitt III.1.3*
→ *Abschnitt III.6.7*
	• Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht.
	• Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.
	• **<u>Tragepausen:</u>**
	  ○ Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.
	  ○ Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen.
	• Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → *Abschnitt 1.3a* bzw. → *Abschnitt 7*.

Maskenpflicht für Lehrkräfte → *Abschnitt III.1.3* → *Abschnitt III.6.7*	• Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“). • Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.
Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen → *Abschnitt III.1.3* → *Abschnitt III.6.8*	• Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, wenn ○ die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder

	○ bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist. • Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → *Abschnitt III.2*	• Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **weitergehende Anordnungen treffen**. • Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.
Lüften → *Abschnitt III.4.3.2*	• mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO2-Konzentration • sofern der CO_2-Gehalt nicht durch CO_2-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → *Abschnitt III.7.3.2*	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht
Partner- und Gruppenarbeit → *Abschnitt III.5.4*	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
Sportunterricht → *Abschnitte III.7.1 und III.7.2*	• Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. • Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
Gesang im Unterricht → *Abschnitt II.7.3.1*	• Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn ○ ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten und ○ eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. • Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern im Klassenverband Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).
Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang → *Abschnitt III.7.3*	• <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand • Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres nicht möglich • Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen *(vgl. II.7.3.1d)*

Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → *Abschnitt III.7.4*	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a. • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → *Abschnitt III.8*	unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → *Abschnitt III.9*	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten: • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → *Abschnitt III.14.1* → ***Merkblatt***	In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **ohne Test** möglich: • Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür **nicht** aus!

Schulbesuch mit Krankheitssymptomen
 	
→ *Abschnitt III.14.1*
→ ***Merkblatt***
	• Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → *Merkblatt*)
	• Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
	  ○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) **oder**
	  ○ Die Schülerin bzw. der Schüler hat
	  ▪ Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
	  ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
	  ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.
	In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür **nicht** aus!

Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → *Abschnitt III.14.1c*	Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).
Vorgehen bei positivem Selbsttest → *Abschnitt III.14.2.4*	• Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person **sofort absondern**. • Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert werden. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → *Abschnitt 10.*	• Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen • Vollversammlungen nicht zulässig
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → *Abschnitt III.15.1*	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
Mehrtägige Schülerfahrten → *Abschnitt III.15.2*	Vorerst bis 06.06.2021 nicht möglich
Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → *Abschnitt III.16.2*	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG